



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ausgleich unvermeidbarer Treibhausgase
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Kompensation für“ durch die Wörter „Ausgleich von“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung und der kommunalen Gebietskörperschaften sollen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes geeignete Maßnahmen in die Wege leiten, um spätestens ab dem Jahr 2028 technisch unvermeidbare Treibhausgasemissionen zugunsten des Klimaschutzes auszugleichen. ²Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023. ³Die Ausgleichsmaßnahmen sollen bevorzugt in Bayern, aber auf alle Fälle in Deutschland durchgeführt werden.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Landesamt für Umwelt

1. prüft, bewertet und bestätigt die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen nach den in Abs. 3 festgelegten Kriterien,
2. vermittelt geeignete Ausgleichsmaßnahmen,
3. entwickelt und regt aktiv Ausgleichsmaßnahmen an,
4. überprüft und verfolgt jährlich die Wirksamkeit der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Einzuhaltende Kriterien für die Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 2 sind

1. die Orientierung an ambitionierten Referenzfällen und internationalen Standards bei Entwicklung der Maßnahmen,
2. die Gewährleistung der Wirksamkeit durch Bedingungen der Zusätzlichkeit, Permanenz, Transparenz sowie der Vermeidung von Doppelanrechnungen und Emissionsverlagerungen (Leakage),

3. die ausschließliche Verwendung von zertifizierten Maßnahmen, deren Wirksamkeit durch bereits eingesparte (und nicht in der Zukunft liegende) Treibhausgasemissionen garantiert wird,
4. solche, die naturschutzfachlich unbedenklich sind.““

Begründung:

Untersuchungen und Erfahrungen zur Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen haben gezeigt, dass diese nicht immer zwangsläufig zu einer Reduktion der Treibhausgase führen. Ein sorgsamer Umgang mit diesem Instrument ist daher notwendig.

In erster Linie soll der Fokus auf der Vermeidung von anfallenden Treibhausgasemissionen liegen und ein Emissionsausgleich erst dann zum Tragen kommen, wenn dieser technisch alternativlos ist. Hierbei sind die Einhaltung internationaler Standards und Verwendung von Maßnahmen, deren Einsparung nicht erst in der Zukunft liegt, sondern bereits erfolgt ist und dadurch garantiert werden kann, notwendig. Im Sinne der internationalen Klimagerechtigkeit sollen Ausgleichsmaßnahmen auf Projekte vor Ort in Bayern konzentriert sein. Dies erleichtert auch die Kontrolle dieser.

Es bedarf daher einer Ausweitung der Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, damit aktiv wirksame Kompensationsmaßnahmen entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.